

Öffentliche Bekanntmachung

Steuer- und Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2018

Die nachstehenden Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2018 werden in den Gemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt I Seite 965) sowie für Abgaben nach § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung zugelassen, wenn die Berechnungsgrundlagen auch für einen künftigen Zeitabschnitt unverändert bleiben.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuer- und Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Grundsteuer A und B

Die für das Vorjahr erteilten Abgabenbescheide umfassen die jeweiligen Grundsteuern. Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 01. Juli 2018 fällig.

Hundesteuer und Friedhofsgebühren

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig. Für Abgabepflichtige, die bisher ihre Hundesteuer in einem Jahresbetrag entrichtet haben, wird die Steuer am 01. Juli fällig.

Die Friedhofsgebühren werden einmalig am 15. Februar 2018 fällig.

Gegen die Steuer- bzw. Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Klage kann auch in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) eingelegt werden.

Sollten sich die Bemessungsgrundlagen für die Steuer- bzw. Abgabenfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Kirchdorf, den 06. Januar 2018

Kammacher
Samtgemeindebürgermeister